

# Statuten

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen GloboSol, Förderverein für Angepasste Solartechnologie, besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel-Stadt.

## 2. Zweck und Umsetzung

2.1. Zweck des Vereins ist

a) Förderung Angepasster Solartechnologie. Weitere erneuerbare Energiequellen können ergänzend einbezogen werden.

Wir unterstützen damit

- die Schonung natürlicher Ressourcen, z.B. Wälder,
- die Verringerung schädlicher Emissionen für Mensch, Natur und Klima,
- die Verbesserung der Lebensqualität, z.B. Ernährungs- und Gesundheits-situation, Arbeitsbeschaffung und Verdienstmöglichkeiten.

b) Bereitstellen von finanziellen Mitteln zur Umsetzung des Vereinszwecks.

2.2. Die Umsetzung des Vereinszwecks beinhaltet insbesondere

a) finanzielle Unterstützung

- für Entwicklung und Bau von Geräten zur thermischen Nutzung der Solarenergie, wie Solarkocher und –Trockner (z.B. Boxkocher, Parabolspiegel usw.), speziell für die sonnenreichen Länder des Südens,
- zur Ausbildung von Fachleuten auf dem Gebiet der angepassten Solartechnologie in der Anleitung zum Selbstbau von Solargeräten,
- von Projekten zur Anwendung der Technologien gemäss Ziffer 2.1.a),
- von fachbezogenen Informations- und Beratungsstellen.

b) Tätigkeiten wie

- Betrieb der Rollenden Solarküche,
- Publikationen, Aufklärung an öffentlichen Veranstaltungen, Erfahrungsaustausch.

## 3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche den Verein im Rahmen seiner Statuten unterstützen wollen.

3.2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

3.3. Personen, welche sich mit grossem Verdienst ausgezeichnet haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3.4. Mit zielverwandten Vereinen kann eine gegenseitige Mitgliedschaft abgeschlossen werden. Die Grundsätze werden von Fall zu Fall gemeinsam geregelt.

- 3.5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung der juristischen Person.
- 3.6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Rechnungsjahres. Der Mitgliedbeitrag bleibt für das laufende Jahr geschuldet.
- 3.7. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurriert werden.

#### **4. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

#### **5. Die Mitgliederversammlung**

- 5.1. Die Mitgliederversammlung
  - a) wählt den/die Präsident/in, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Kontrollstelle,
  - b) befindet über den Jahresbericht,
  - c) genehmigt die Jahresrechnung und den Bericht der Kontrollstelle
  - d) setzt jährlich die Mitgliederbeiträge fest,
  - e) beschliesst Statutenänderungen.
- 5.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder, der Kontrollstelle oder auf Beschluss des Vorstandes.
- 5.3. Der/die Präsident/in beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit Angaben der Tagesordnung ein, unter Einhaltung einer Frist von wenigstens drei Wochen. Den Vorsitz führt der/die Präsident/in oder ein/e Tagespräsident/in.
- 5.4. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Änderung der Statuten und die Auflösung oder die Fusion des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

#### **6. Der Vorstand**

- 6.1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist wieder wählbar.
- 6.2. Der/die Präsident/in wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Bezüglich der übrigen Ämter konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 6.3. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein rechtsgültig durch Kollektivunterschrift. Im Bereich des üblichen Schriftverkehrs, der dem Verein keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen gegenüber Dritten auferlegt, hat jedes Vorstandsmitglied Einzelunterschrift.
- 6.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit zählt die Präsidentenstimme doppelt. In Ausnahmefällen können Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

- 6.5. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, sie haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld oder sonstige Entschädigung. Es werden lediglich Spesen gemäss dem Spesenreglement vergütet.

## **7. Kontrollstelle**

- 7.1. Die Kontrollstelle besteht aus drei Personen (zwei Revisor/innen und eine Ersatzperson) und wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen. Vorstandsmitglieder sind als Kontrollstelle nicht wählbar.
- 7.2. Die Kontrollstelle erstattet der Mitgliederversammlung Bericht darüber, ob die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist und ob die Darstellung des Rechnungsergebnisses und der Vermögenslage den gesetzlichen Grundsätzen entspricht.
- 7.3. Die Kontrollstelle ist ermächtigt, jederzeit die Rechnungsführung zu prüfen.

## **8. Vereinsmittel**

- 8.1. Die für die Arbeit des Vereins erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch
- a) Mitgliederbeiträge,
  - b) Legate, durch Zuwendungen von Gönnern, der öffentlichen Hand und von anderen Organisationen,
  - c) Sponsoring,
  - d) Entschädigung für die Leistungen des Vereins.
- 8.2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Nachschusspflicht sowie jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins sind ausgeschlossen.

## **9. Das Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## **10. Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks muss das Vermögen ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Diese sollten wenn möglich dem bisherigen Vereinszweck entsprechen.

## **11. Gerichtsstand und Gültigkeit**

- 11.1. Der Gerichtsstand des Vereins ist Basel-Stadt (Schweiz).
- 11.2. Die Mitgliederversammlung vom 19. April 2013 genehmigte diese Statuten, setzte sie in Kraft und annullierte alle vorangegangenen.

Basel, den 19. April 2013

Die Präsidentin

sig. Kathrin Nabholz

Der Kassier

sig. Bernhard Rüdizühli